



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR

ATOSS CLOUD PRODUKTE

("CLOUD AGB")

I. Teil: Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung dieser CLOUD AGB

1. Anwendungsbereich: Diese CLOUD AGB regeln die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Erbringung des CLOUD SERVICE unter dem VERTRAG zwischen dem KUNDEN und der GESELLSCHAFT. Die nachfolgenden Regelungen gelten für vorvertragliche Beziehungen zwischen den PARTEIEN entsprechend.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung, beispielsweise auch dann nicht, wenn die GESELLSCHAFT ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn die GESELLSCHAFT in Kenntnis der AGB des KUNDEN den CLOUD SERVICE vorbehaltlos erbringt.

2. Definitionen: Für diese CLOUD AGB gelten die im II. Teil festgelegten Definitionen und Klarstellungen.

§ 2 Bereitstellung des CLOUD SERVICE

1. Allgemeines: Die GESELLSCHAFT stellt dem KUNDEN den CLOUD SERVICE mit der entsprechenden DOKUMENTATION und eine SUPPORT HOTLINE nach Maßgabe der Bestimmungen des VERTRAGS zur Verfügung. Der Leistungsumfang und die wesentlichen Produkteigenschaften des CLOUD SERVICE sind in der DOKUMENTATION und in der Anlage TECHNISCHE BASISLEISTUNGEN näher beschrieben; Angaben zum SERVICE LEVEL sind in der Anlage SLA festgelegt. Die LIZENZMETRIK der vom KUNDEN bestellten MODULE, welche er cloudbasiert nutzt, ist im ANGEBOT dargestellt.

2. CLOUD SERVICE: Der KUNDE hat die in der DOKUMENTATION bekanntgegebenen Anforderungen zu beachten und auf eigene Kosten sicherzustellen. Die GESELLSCHAFT erbringt den CLOUD SERVICE in einer Weise, die die in der DOKUMENTATION bekanntgegebenen Systemanforderungen voraussetzt. Ein Internetzugang, der für die Nutzung des CLOUD SERVICE beim KUNDEN benötigt wird, ist nicht Gegenstand des VERTRAGS. Beratungs- oder Hinweispflichten der GESELLSCHAFT für etwaige erforderliche Lizenzierungen in Bezug auf die Nutzung von Drittprodukten durch den KUNDEN bestehen nicht.

Soweit der CLOUD SERVICE KI-FUNKTIONALITÄTEN umfasst, schuldet die GESELLSCHAFT ausschließlich die Bereitstellung dieser KI-FUNKTIONALITÄTEN gemäß der DOKUMENTATION, der Anlage TECHNISCHE BASISLEISTUNGEN und des SLA.

§ 3 Rechte des KUNDEN, Nutzerprofile

1. Nutzungsrechte des KUNDEN: Die GESELLSCHAFT räumt dem KUNDEN und den mit ihm VERBUNDENEN UNTERNEHMEN das einfache (nicht-ausschließliche), nicht übertragbare, nicht sublizenzierbare Recht ein, den CLOUD SERVICE während der Vertragslaufzeit für die Unterstützung seiner eigenen internen Geschäftszwecke und der internen Geschäftszwecke der mit ihm VERBUNDENEN UNTERNEHMEN zu nutzen.

Die DOKUMENTATION darf zur internen Nutzung vervielfältigt werden.

Im Falle einer Nutzung des CLOUD SERVICE durch VERBUNDENE UNTERNEHMEN des KUNDEN haftet der KUNDE für deren Verstöße, einschließlich deren Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter, wie für eigene Verstöße.

Das Nutzungsrecht des KUNDEN steht unter der Bedingung fristgerechter Zahlung der vereinbarten Gebühren für den CLOUD SERVICE.

2. Nutzung von KI-FUNKTIONALITÄTEN: Der KUNDE behält alle Rechte, einschließlich aller Rechte an geistigem Eigentum, in Bezug auf seine EINGABEN in die KI-FUNKTIONALITÄTEN. Die GESELLSCHAFT wird die EINGABEN des KUNDEN zum Zweck der Vertragserfüllung, insbesondere zur Bereitstellung der KI-FUNKTIONALITÄTEN und – soweit erforderlich – zu dessen Individualisierung, nutzen. Hierfür gewährt der KUNDE der GESELLSCHAFT ein zeitlich und inhaltlich auf die vorgenannten Zwecke beschränktes Nutzungsrecht an den EINGABEN.

Die Rechte, einschließlich Urheberrechte, an den zugrunde liegenden KI-FUNKTIONALITÄTEN liegen – soweit im VERTRAG oder in der DOKUMENTATION nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist – ausschließlich bei der GESELLSCHAFT. Die GESELLSCHAFT kann aufgrund gesetzlicher Verpflichtung KI-INHALTE mit dem Hinweis versehen, dass sie durch KI-FUNKTIONALITÄTEN erstellt wurden. Der KUNDE darf diesen Hinweis nicht verändern oder entfernen.

3. Nutzerprofile: Die GESELLSCHAFT stellt dem KUNDEN ein Nutzerprofil für die Administration der ATOSS PRODUKTE innerhalb des CLOUD SERVICE zur Verfügung. Das Nutzerprofil kann der KUNDE und ein mit ihm VERBUNDENES UNTERNEHMEN einem Mitarbeiter zuordnen ("BERECHTIGTER NUTZER"). Ein BERECHTIGTER NUTZER kann jederzeit weitere BERECHTIGTE NUTZER autorisieren und entsprechende Zugangsberechtigungen für diese einrichten und verwalten. Der KUNDE stellt sicher, dass die zur Verfügung gestellten Zugangsdaten ausschließlich BERECHTIGTEN NUTZERN zugänglich sind, die BERECHTIGTEN NUTZER den CLOUD SERVICE stets rechts- und lizenzkonform nutzen und die Zugangsdaten vor dem unberechtigten Zugriff durch DRITTE geschützt sind. Alle vom KUNDEN im CLOUD SERVICE erstellten und verwendeten Passwörter müssen anerkannten Best Practices für eine starke Authentifizierung entsprechen (einschließlich mindestens Anforderungen an Länge, Komplexität und Einzigartigkeit sowie der Vermeidung von Wiederverwendung über verschiedene Dienste hinweg), streng vertraulich behandelt und nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden und unverzüglich geändert werden, sobald sie kompromittiert wurden oder vernünftigerweise als kompromittiert oder unbefugten Personen offengelegt gelten müssen.

§ 4 Pflichten des KUNDEN

1. Nutzungsbeschränkungen: Im Rahmen der Nutzung ist es dem KUNDEN untersagt,
- a) den CLOUD SERVICE zur Gewährung von Vorteilen DRITTER (z. B. zur Erbringung von Unternehmensaufgaben von DRITTEN) zu nutzen, an DRITTE zu veräußern, zu überlassen, zu vermieten oder in sonstiger Weise, etwa im Zuge eines eigenständigen Outsourcings oder Rechenzentrumsbetriebs von DRITTEN, DRITTEN zugänglich zu machen oder durch DRITTE betreiben zu lassen;
 - b) den CLOUD SERVICE dazu zu verwenden, eigenständige Programme zu entwickeln, sei es beispielsweise durch Verwendung des Quellcodes oder durch Scripting, um Funktionen abzubilden, die basierend auf der DOKUMENTATION bereits in den ATOSS PRODUKTEN enthalten sind;
 - c) den CLOUD SERVICE zu bearbeiten oder in sonstiger Weise zu modifizieren (beides betrifft Umgestaltungen im Quellcode), einem Reverse Engineering unterziehen, deassemblieren, dekompileieren, oder einen derartigen Versuch zu unternehmen;
 - d) den CLOUD SERVICE auf eine Art und Weise zu verwenden, die den Bestimmungen des VERTRAGS widerspricht;
 - e) den CLOUD SERVICE entgegen der LIZENZMETRIK und/oder dem LASTPROFIL zu nutzen;
 - f) den CLOUD SERVICE auf eine Art und Weise zu verwenden, die gegen rechtliche Rahmenbedingungen (d. h. anwendbares Recht, Rechtsprechung oder behördliche Verfügungen) verstößt, wie dies z. B. bei der Speicherung und Übermittlung von sittenwidrigen, rassistischen, strafbaren oder diskriminierenden Inhalten der Fall ist;
 - g) Schadprogramme (Viren, Würmer, Trojaner, Spyware oder andere Computercodes, Dateien oder Programme etc.), welche den Betrieb des CLOUD SERVICE oder mit ihm verbundener Anwendungen, Dienste oder Hardware deaktivieren, überlasten, hacken oder in sonstiger Weise stören oder beschädigen können, zu übermitteln.

- h) die KI-FUNKTIONALITÄTEN so zu manipulieren, dass sie andere als die nach diesem VERTRAG vorgesehene Aufgaben erfüllen oder der KUNDE Informationen erhält, die für den maßgeblichen bestimmungsgemäßen Gebrauch der KI-FUNKTIONALITÄTEN nicht erforderlich sind.
- 2. Die vorgenannten Nutzungsbeschränkungen gelten entsprechend für die KONTINUIERLICHEN MODIFIKATIONEN.
- 3. Der KUNDE wird die GESELLSCHAFT von sämtlichen Ansprüchen DRITTER freistellen, die auf einer unzulässigen Verwendung des CLOUD SERVICE durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die auf einer unzulässigen Nutzung oder einer eigenmächtigen Anpassung des CLOUD SERVICE durch den KUNDEN oder einen DRITTEN unter Billigung durch den KUNDEN beruhen. Erkennt der KUNDE oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der GESELLSCHAFT und Einleitung von allen erforderlichen Abwehr- oder Korrekturmaßnahmen.
- 4. Weitere Pflichten des KUNDEN: Der KUNDE hat insbesondere:
 - a) die Implementierung, Konfiguration, Parametrierung, Stammdatenpflege und sonstige Maßnahmen zum Customizing der ATOSS PRODUKTE innerhalb des CLOUD SERVICE eigenständig durchzuführen; hierbei ist auf die vollständige Umsetzung der bekanntgegebenen Anforderungen zu achten, da es ansonsten zu einer Beeinträchtigung der Stabilität von MODULEN kommen kann;

Der KUNDE kann die GESELLSCHAFT zur Unterstützung bei einzelnen oder mehreren der vorgenannten Pflichten gesondert kostenpflichtig beauftragen. Für gesonderte Beauftragungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienst- und Werkleistung der GESELLSCHAFT, welche über die Website <https://www.atoss.com/de/agb> abrufbar sind;
 - b) geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Kommunikation zwischen ihm und der GESELLSCHAFT sichergestellt ist (z. B. Sicherstellung, dass E-Mails von den bekannten Kontakten der GESELLSCHAFT nicht vom Spam-Filter abgefangen werden);
 - c) die von der GESELLSCHAFT mitgeteilten Anweisungen (z. B. zur Problembehebung oder zum Austausch von Zertifikaten in Bezug auf Schnittstellen) in der mitgeteilten Umsetzungsfrist durch fachkundiges Personal umzusetzen;
 - d) der GESELLSCHAFT einen zuständigen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter, welcher für die gesamte Kommunikation im Rahmen der Erbringung des CLOUD SERVICE auf Seiten des KUNDEN zuständig ist, zu benennen. Üblicherweise ist der technische und fachliche Ansprechpartner zugleich ein BERECHTIGTER NUTZER. Der KUNDE stellt die Verfügbarkeit eines BERECHTIGTEN NUTZERS sowie eines Stellvertreters mit ausreichend Know-How, Rechten und Entscheidungskompetenzen während des Leistungszeitraums sicher. Einen Wechsel eines BERECHTIGTEN NUTZERS oder seines Stellvertreters oder deren Kontaktdaten sind der GESELLSCHAFT unter Benennung eines neuen BERECHTIGTEN NUTZERS oder neuer Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen. Der KUNDE hat seine Anfrage durch einen BERECHTIGTEN NUTZER über die SUPPORTHOTLINE einzureichen. Ein BERECHTIGTER NUTZER muss diesbezüglich in der Lage sein, einen First-Level-Support für die Mitarbeiter beim KUNDEN sicherzustellen;
 - e) alle erforderlichen Informationen, Kopien von Unterlagen sowie Vorgänge und Umstände, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen oder mitzuteilen;
 - f) auf Verlangen der GESELLSCHAFT die Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen und Erklärungen in einer von der GESELLSCHAFT formulierten Erklärung schriftlich zu bestätigen;
 - g) einen Client-Zugriff zu den in dem CLOUD SERVICE bereitgestellten ATOSS PRODUKTEN für den BERATER, insbesondere für die Erbringung der SUPPORT HOTLINE, zu ermöglichen; hierbei wird der KUNDE sicherstellen, dass nur solche personenbezogenen Daten, die den konkreten Einzelfall betreffen, auf seinem Kundensystem via remote für den BERATER einsehbar sind. Wenn der KUNDE der GESELLSCHAFT auf deren Anforderung keinen Client-Zugriff ermöglicht und kein anderes gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht, kann die GESELLSCHAFT die betreffende Leistung ablehnen und ist für die daraus entstehenden Konsequenzen nicht verantwortlich.

- h) Der KUNDE darf KI-FUNKTIONALITÄTEN nur im Rahmen der in der DOKUMENTATION beschriebenen und vertraglich vorgesehenen Zwecke einsetzen. Der KUNDE hat sämtliche regulatorischen Anforderungen aus der KI-VERORDNUNG im Zusammenhang mit der Nutzung der KI-FUNKTIONALITÄTEN zu erfüllen. Er trägt dafür Sorge, dass alle Nutzer die Anforderungen dieses VERTRAGS an die Nutzung der KI-FUNKTIONALITÄTEN beachten. Die KI-FUNKTIONALITÄTEN dürfen weder als Bestandteil, Werkzeug oder Dienst eines Hochrisiko-KI-Systems im Sinne der KI-VERORDNUNG verwendet noch vom KUNDEN unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Soweit der KUNDE die KI-FUNKTIONALITÄTEN gleichwohl als Hochrisiko-KI-System nutzt, ist die GESELLSCHAFT nach der KI-VERORDNUNG nicht verpflichtet, mit dem KUNDEN zusammenzuarbeiten, insbesondere nicht hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen und Dokumentation.
- i) Der KUNDE ergreift in Bezug auf den Einsatz von KI-FUNKTIONALITÄTEN Maßnahmen, um die Entwicklung der KI-Kompetenz der Nutzer zu unterstützen. Der KUNDE erkennt an, dass für den Einsatz von KI-FUNKTIONALITÄTEN bestimmte Transparenzpflichten vorgesehen sind, die er zu erfüllen hat.
- j) Bei der Nutzung von KI-FUNKTIONALITÄTEN lassen sich VERZERRUNGEN aus technischen und wertenden Gründen nicht vollständig vermeiden. KI-FUNKTIONALITÄTEN können auf eine Anfrage unzureichend antworten (halluzinieren), etwa weil fehlerhafte Wahrscheinlichkeiten oder Gewichtungen bei der Entwicklung zugrunde gelegt wurden. Es liegt daher im eigenen Interesse des KUNDEN und der Nutzer, die von KI-FUNKTIONALITÄTEN generierten KI-INHALTE auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Der KUNDE wird dies beachten und auch die Nutzer der KI-FUNKTIONALITÄTEN hierauf hinweisen.

Im Übrigen wird der KUNDE Aufrufe, die die Systemressourcen übersteigen, z.B. Aufrufe ohne Eingrenzungen und mit sehr großen Datenmengen, die zu sehr großen Datenstrukturen mit weit erhöhtem Ressourcenbedarf bis hin zu Systemausfällen führen können, unterlassen (fair use) und Kooperationshandlungen und Beistellungen erbringen, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Betrieb des CLOUD SERVICE für diesen zumutbar sind. Die GESELLSCHAFT behält sich vor, Mehraufwände, die sich durch die Nichteinhaltung dieser Pflichten ergeben, gesondert zu verrechnen.

§ 5 Rechte der GESELLSCHAFT

1. Vorübergehende Zugangsbeschränkungen: Die GESELLSCHAFT kann den Zugang des KUNDEN zu dem CLOUD SERVICE ganz oder teilweise vorübergehend sperren oder dem KUNDEN die Nutzung vorübergehend untersagen, soweit hierfür triftige Gründe bestehen. Triftige Gründe sind insbesondere, (i) wenn dies zur Schadensabwehr oder zur Sicherheit des CLOUD SERVICE erforderlich ist; oder (ii) wenn der CLOUD SERVICE durch den KUNDEN rechts- oder vertragswidrig genutzt wird; oder (iii) sich das Verhalten des KUNDEN nachteilig auf den CLOUD SERVICE, auf andere Vertragspartner der GESELLSCHAFT oder Rechte DRITTER auswirken kann oder dazu führen kann, dass die GESELLSCHAFT ihrerseits gegen anwendbares Recht, Rechtsprechung oder behördliche Verfügungen verstößt; oder (iv) wenn der KUNDE mit der Zahlung von Gebühren in Verzug ist. Soweit zumutbar, wird die GESELLSCHAFT dem KUNDEN eine vorübergehende Sperrung oder Nutzungsuntersagung vorab androhen und ihm Gelegenheit zur Abhilfe unter angemessener Fristsetzung geben. Die GESELLSCHAFT wird die vorgenannten Maßnahmen in Bezug auf Zeitraum und Umfang so einschränken, wie es nach den Umständen des Einzelfalls vertretbar ist und wird diese unverzüglich wieder aufheben, sobald nachgewiesen ist, dass kein triftiger Grund mehr vorliegt. Während der Nutzungsbeschränkung aus einem triftigen Grund bleibt der KUNDE verpflichtet, die monatlichen Gebühren zu zahlen.
2. Prüfrecht: Der KUNDE räumt der GESELLSCHAFT das Recht zur Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbedingungen durch objektiv geeignete (technische) Maßnahmen ein. Der KUNDE wird die GESELLSCHAFT nach Aufforderung bei der Überprüfung im erforderlichen Umfang unterstützen und dafür Sorge tragen, dass die Überprüfung ungehindert durchgeführt werden kann. Eine Überprüfung der Systeme wird die GESELLSCHAFT mindestens fünf (5) WERKTAGE zuvor anzeigen. Sollte sich bei der Überprüfung ein Vertragsverstoß (z. B. ein Verstoß gegen die LIZENZMETRIK und/oder das LASTPROFIL) ergeben, so sind die Kosten der Prüfung durch den KUNDEN zu tragen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vereinbarte LIZENZMETRIK und/oder das LASTPROFIL verpflichtet sich der KUNDE zur Nachzahlung allfälliger Gebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Preise der GESELLSCHAFT.

3. Weitergehende Rechte der GESELLSCHAFT bleiben unberührt.

§ 6 Geistiges Eigentum

1. Geistiges Eigentum der GESELLSCHAFT: Das geistige Eigentum, gewerbliche Schutzrechte und alle sonstigen Rechte der GESELLSCHAFT (i) an dem CLOUD SERVICE, einschließlich von Software, Technologien, Datenbanken, (ii) an der DOKUMENTATION und sonstigen Materialien sowie (iii) an sämtlichen Bearbeitungen, Veränderungen und Weiterentwicklungen auch in Form von KONTINUIERLICHEN MODIFIKATIONEN bleiben bei der GESELLSCHAFT. Das gilt auch dann, wenn diese vom KUNDEN oder DRITTEN bearbeitet, übersetzt oder unverändert oder bearbeitet mit Fremdprodukten verbunden werden. Dem KUNDEN ist es strikt untersagt, den Urheberrechtsvermerk in den ATOSS PRODUKTEN oder sonstigen übermittelten Materialien zu entfernen.
2. ANALYSEN: Die GESELLSCHAFT und / oder die mit ihr VERBUNDENEN UNTERNEHMEN können Analysen, Untersuchungen, Auswertungen und Messungen (zusammen "ANALYSEN") durchführen, soweit diese ausschließlich anonyme bzw. anonymisierte Nutzungsdaten (z. B. Dauer und Häufigkeit der Nutzung von Funktionen, Mausklicks etc.) und / oder sonstige anonyme bzw. anonymisierte Daten und Informationen, wie beispielsweise Lizenzinformationen, technische Informationen oder solche Informationen, die sich aus den technischen, funktionalen Rahmenbedingungen des Einsatzes und der Nutzung des CLOUD SERVICE durch den KUNDEN ergeben, enthalten. Die für die ANALYSEN verwendeten Daten sind entweder bereits von Natur aus anonym, d.h. ohne Personenbezug im Sinne der DSGVO, oder werden zum Zwecke der ANALYSEN anonymisiert.

Die GESELLSCHAFT kann die ANALYSEN beispielsweise für die folgenden Zwecke durchführen: (i) zur Verbesserung des Produkt- und Serviceportfolios, der technischen Ressourcen und des Supports, (ii) zur Forschung, Neu- und Weiterentwicklung von CLOUD SERVICES und professionellen Serviceleistungen, (iii) zur Überprüfung und Sicherstellung der Datenintegrität, (iv) zur Erstellung von Forecasts und Bedarfsszenarien, (v) zur Feststellung und Auswertung von Korrelationen und Trends in Branchensegmenten, (vi) zur Einrichtung und zum Ausbau von Anwendungen im Bereich KI (Künstliche Intelligenz) und (vii) zum anonymen Benchmarking. ANALYSEN und die anonymen bzw. anonymisierten Daten kann die GESELLSCHAFT automatisch an sich und / oder an mit ihr VERBUNDENE UNTERNEHMEN weiterleiten.

Die GESELLSCHAFT ist darüber hinaus berechtigt, im Rahmen der ANALYSEN zusätzlich MODELLEN zu erzeugen und zu verwenden, um KI-FUNKTIONALITÄTEN zu entwickeln, zu betreiben und fortlaufend zu verbessern. MODELLEN sind anonymisiert oder aggregiert und lassen keinen Rückschluss auf identifizierbare Personen oder den KUNDEN zu.

Nicht-anonymisierte, und damit personenbezogene Daten, werden – soweit nicht anders vereinbart – nur zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend den Regelungen der AVV verwendet.

Die GESELLSCHAFT wird im Zeitpunkt ihrer Entstehung alleinige Rechtsinhaberin an den aus den ANALYSEN gewonnenen Daten. Das geistige Eigentum, gewerbliche Schutzrechte und alle sonstigen Rechte an den KUNDENDATEN bleiben bei dem KUNDEN oder den sonstigen Rechtsinhabern.

§ 7 Gebühren und Zahlungsmodalitäten

1. Der KUNDE hat die vereinbarten Gebühren in den vereinbarten Zahlungsintervallen im Voraus zu entrichten. Die erste Gebühr wird ab dem ersten Tag des Monats, welcher auf die Bereitstellung der Infrastruktur des CLOUD SERVICE im Auslieferungszustand am Übergabepunkt in das Internet folgt, in Rechnung gestellt. Die Rechnungstellung kann in Papierform oder elektronisch erfolgen. Etwaige Nachbestellungen erfolgen auf Grundlage der dann gültigen Preise der GESELLSCHAFT.
2. Zahlungen sind innerhalb von zehn (10) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
3. Der KUNDE kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Die GESELLSCHAFT ist dazu berechtigt, jeweils zum 1. Januar eines Jahres die Gebühren für den bereitgestellten CLOUD SERVICE anzupassen, wobei die Änderung die jeweilige zwischenzeitliche Erhöhung des amtlichen Verbraucherpreisindex für die Bundesrepublik Deutschland

oder des an seine Stelle tretenden Indexes um nicht mehr als zwei (2) volle Prozentpunkte übersteigen darf.

5. Sofern der VERTRAG für ATOSS PRODUKTE (z. B. für zusätzliche MODULE und/oder Lizenzerweiterungen) und/oder für die Erbringung von professionellen Serviceleistungen durch die GESELLSCHAFT (z. B. Tagessätze für ATOSS Consultants, Schulungen, Pauschalen z. B. zur Einrichtung von Terminals, Testsystemen oder VPN-Tunnel sowie für ggf. anfallende Reisekosten und Spesen), welche der KUNDE nach Abschluss des VERTRAGS bei der GESELLSCHAFT beauftragen kann, Preise verbindlich (ggfs. für einen konkreten Zeitraum) ausweist, ist die GESELLSCHAFT an diese Preise nicht mehr gebunden, wenn sich der amtliche Verbraucherpreisindex für die Bundesrepublik Deutschland oder der an seine Stelle tretende Index in einem Monat um mehr als dreißig (30) Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahresmonat erhöht.

§ 8 Gewährleistung

Die Gewährleistung der GESELLSCHAFT richtet sich nach den Bestimmungen unter diesem § 8. Die GESELLSCHAFT gewährleistet, dass der CLOUD SERVICE frei von Schutzrechten DRITTER und während der Vertragsdauer frei von Sachmängeln ist. Der CLOUD SERVICE ist frei von Sachmängeln, wenn er den in der DOKUMENTATION beschriebenen Funktionen im Wesentlichen entspricht und mit den TECHNISCHEN BASISLEISTUNGEN sowie mit der im SLA genannten Verfügbarkeitsrate bereitgestellt wird. Eine verschuldensunabhängige Garantief Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Die GESELLSCHAFT ist von ihren Gewährleistungspflichten befreit, soweit der KUNDE den CLOUD SERVICE entgegen den Bestimmungen des VERTRAGS nutzt oder unter Systemvoraussetzungen einsetzt, welche von den durch die GESELLSCHAFT beschriebenen Anforderungen abweichen.

Gewährleistungspflichten der GESELLSCHAFT in Hinblick auf etwaige erforderliche Lizenzierungen bei DRITTEN bestehen nicht.

1. Ansprüche bei Schutzrechten DRITTER: Die GESELLSCHAFT wird den KUNDEN gegen alle Ansprüche, welche ein DRITTER wegen einer Verletzung eines Urheberrechts oder eines sonstigen gewerblichen Schutzrechts im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Inanspruchnahme des CLOUD SERVICE gegenüber dem KUNDEN behauptet, verteidigen und den KUNDEN von den gerichtlich auferlegten Kosten und Schadenersatzbeträgen gemäß § 9 (Haftung) freistellen. Dies setzt kumulativ voraus, dass der KUNDE (i) die GESELLSCHAFT unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Geltendmachung der Ansprüche durch den DRITTEN schriftlich informiert, (ii) zu keinem Zeitpunkt ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung oder ein vergleichbares Schuldeingeständnis abgibt, (iii) der GESELLSCHAFT die alleinige Kontrolle über die Abwehr und Vergleichsverhandlungen der Ansprüche mit dem DRITTEN überlässt und (iv) die GESELLSCHAFT im Rahmen des Zumutbaren bei der Abwehr der Ansprüche unterstützt. Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung oder einem Schiedsverfahren mit dem DRITTEN, wird der KUNDE der GESELLSCHAFT die Führung der Rechtsstreitigkeit / des Schiedsverfahrens überlassen, dem von der GESELLSCHAFT bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht erteilen und diesem gegenüber Auskünfte im erforderlichen Umfang geben. Soweit der KUNDE der GESELLSCHAFT die gerichtliche und außergerichtliche Rechtsverteidigung nicht vollständig übertragen kann, hat er der GESELLSCHAFT stattdessen im Innenverhältnis die alleinige Kontrolle hierüber einzuräumen; die GESELLSCHAFT wird die Rechtsverteidigung sodann im Einvernehmen mit dem KUNDEN durchführen. Wird rechtskräftig festgestellt oder besteht der begründete Verdacht, dass der CLOUD SERVICE oder Teile davon Rechten DRITTER unterliegen, kann die GESELLSCHAFT auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl entweder die Rechte des DRITTEN für die betreffenden Teile erwerben oder die betreffenden Teile austauschen oder derart ändern, dass sie nicht mehr die Rechte des DRITTEN verletzen, jedoch weiterhin den vereinbarten Anforderungen im Wesentlichen genügen. Sind die vorgenannten Maßnahmen mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jede PARTEI diesen VERTRAG ganz oder teilweise fristlos schriftlich kündigen.
2. Sachmängel: Der KUNDE kann bei Sachmängeln die vereinbarten Gebühren nicht mindern. Ein eventuell bestehendes Recht zur Rückforderung unter Vorbehalt gezahlter Gebühren bleibt jedoch unberührt; die Zahlung einer Service Gutschrift gem. § 8 Ziff. 3 wird davon in Abzug gebracht. Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Sachmängel. Der KUNDE hat Sachmängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und zur Erkennung zweckdienlichen Informationen bei der SUPPORT HOTLINE zu melden und geeignete Maßnahmen zu treffen, welche die Feststellung des

Sachmangels erleichtern und dessen Auswirkungen abwenden oder mindern. Sachmängel wird die GESELLSCHAFT nach ihrer Wahl beseitigen. Dabei ist die GESELLSCHAFT berechtigt, dem KUNDEN als Mängelbeseitigung auch gleichwertige Leistungen oder eine entsprechende Umgehungslösung via Download bereitzustellen. Fehlerhafte Funktionen können auch mit KONTINUIERLICHEN MODIFIKATIONEN des CLOUD SERVICE abschließend beseitigt werden. Schlägt die Nachbesserung auch nach dem dritten Versuch fehl oder gelingt es der GESELLSCHAFT nicht eine Umgehungslösung bereitzustellen, so dass der CLOUD SERVICE für den KUNDEN im Wesentlichen einsatzfähig ist, ist der KUNDE berechtigt, den VERTRAG zu kündigen, soweit ihm ein weiteres Festhalten am VERTRAG aufgrund des Sachmangels nicht zumutbar ist. Sofern der GESELLSCHAFT ein Verschulden zur Last fällt, ist der KUNDE berechtigt, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe von § 9 der CLOUD AGB zu verlangen. Die KI-FUNKTIONALITÄTEN erzeugen KI-INHALTE auf Basis probabilistischer Verfahren. Die GESELLSCHAFT schuldet keine bestimmte inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit, sofern dies nicht ausdrücklich im VERTRAG oder in der DOKUMENTATION zugesichert ist. Der KUNDE ist sich bewusst, dass KI-INHALTE trotz ordnungsgemäßer Funktion der KI-FUNKTIONALITÄTEN VERZERRUNGEN aufweisen können. Dies stellt für sich genommen keinen Sachmangel des CLOUD SERVICE dar.

3. Service Gutschrift: Die GESELLSCHAFT wird den CLOUD SERVICE mit der im SLA genannten Verfügbarkeitsrate während der Vertragslaufzeit zur Verfügung stellen. Erreicht die GESELLSCHAFT die geschuldete Verfügbarkeit für einen betreffenden Monat nicht, kann der KUNDE eine Gutschrift in Höhe von zwei Prozent (2 %) der monatlichen Vergütung für jeden vollen Prozentpunkt (1 %-Punkt), um welchen die vereinbarte Verfügbarkeit im betreffenden Monat unterschritten wurde, höchstens jedoch 10 % der monatlichen Vergütung für den betreffenden Monat, verlangen. Der KUNDE hat den Anspruch auf eine Gutschrift innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Bereitstellung des betreffenden Monatsberichts gegenüber der GESELLSCHAFT geltend zu machen, indem er einen entsprechenden Antrag über die SUPPORT HOT-LINE abgibt. Die GESELLSCHAFT wird daraufhin sämtliche Informationen, die ihr vernünftiger Weise zur Verfügung stehen, prüfen und nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Gutschrift in der entsprechenden Höhe vorliegen. Falls dies der Fall ist, wird die GESELLSCHAFT die Gutschrift bestätigen und den entsprechenden Betrag mit einer künftigen Rechnung für den CLOUD SERVICE verrechnen oder an den KUNDEN erstatten, soweit keine Rechnung mehr fällig ist. Verlangt der KUNDE neben der Geltendmachung einer Gutschrift Schadensersatz, wird die Gutschrift auf den Schadensersatz angerechnet. Die GESELLSCHAFT kann den Antrag auf Erteilung einer Gutschrift ganz oder teilweise ablehnen, wenn die Prüfung ergibt, dass sie die Unterschreitung der Verfügbarkeit nicht zu vertreten hat oder den Nachweis erbringen kann, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Für den Fall, dass die GESELLSCHAFT schuldhaft die vereinbarte Verfügbarkeit im Durchschnitt eines rollierenden Zeitraums von zwölf (12) Monaten um mehr als fünf Prozentpunkte (5 %-Punkte) unterschreitet, kann der KUNDE den VERTRAG innerhalb von zwei (2) Monaten nach Vorliegen dieser Voraussetzung schriftlich kündigen. Im Falle der Kündigung endet der VERTRAG zum Ende der laufenden Zahlungsperiode.

§ 9 Haftung

1. Unbeschränkte Haftung: Die GESELLSCHAFT haftet nach den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Umfang einer von der GESELLSCHAFT übernommenen Garantie.
2. Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit: Vorbehaltlich § 9 Ziffer 1 haftet die GESELLSCHAFT bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des VERTRAGS überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf ("KARDINALPFLICHT"), der Höhe nach begrenzt auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden.
3. Konkretisierung: In den Fällen von § 9 Ziffer 2 ist die Haftung der GESELLSCHAFT unabhängig vom Rechtsgrund auf EUR 25.000 begrenzt.
4. Haftungsausschluss: Im Übrigen ist die Haftung der GESELLSCHAFT ausgeschlossen. Außer in den Fällen von § 9 Ziffer 1 haftet die GESELLSCHAFT insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen DRITTER und sonstige mittelbare und Folgeschäden. Davon ausgenommen sind gerichtlich auferlegte Kosten und

Schadenersatzbeträge, die die GESELLSCHAFT nach Maßgabe von § 8 Ziffer 1 dieser CLOUD AGB im Zusammenhang mit Schutzrechtsbehauptungen von DRITTEN übernimmt. Die GESELLSCHAFT ist nicht haftbar für Folgen, die darauf beruhen, dass der KUNDE den CLOUD SERVICE nicht in Übereinstimmung mit den Systemanforderungen oder diesen CLOUD AGB nutzt.

5. Höhere Gewalt: Für EREIGNISSE HÖHERER GEWALT, die der GESELLSCHAFT die Erbringung des CLOUD SERVICE wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des VERTRAGS zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die GESELLSCHAFT nicht.
6. Die Haftungsregelungen dieses § 9 gelten auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung von KI-FUNKTIONALITÄTEN und KI-INHALTEN entstehen. Die GESELLSCHAFT haftet dabei nicht für Entscheidungen des KUNDEN, die dieser allein auf Grundlage von KI-INHALTEN trifft, ohne diese einer angemessenen menschlichen Prüfung zu unterziehen, es sei denn, die GESELLSCHAFT hat eine entsprechende Beschaffenheit oder Eignung der KI-FUNKTIONALITÄTEN ausdrücklich zugesichert.
7. Der KUNDE haftet der GESELLSCHAFT für die von ihm zu vertretenden Schäden aus einer unzulässigen Nutzung der KI-FUNKTIONALITÄTEN.
8. Wird die GESELLSCHAFT wegen Schäden in Anspruch genommen, die auf von dem KUNDEN oder seinen Nutzern generierte KI-INHALTE der KI-FUNKTIONALITÄTEN zurückzuführen sind, stellt der KUNDE die GESELLSCHAFT von diesen Ansprüchen frei, soweit sie darauf beruhen, dass der KUNDE die KI-FUNKTIONALITÄTEN nicht bestimmungsgemäß eingesetzt oder die Nutzer bei der Nutzung der KI-FUNKTIONALITÄTEN unzureichend ausgewählt, angeleitet oder überwacht hat.

§ 10 Verjährung

Mit Ausnahme von Ansprüchen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt für Haftungs- und Gewährleistungsansprüche gegen die GESELLSCHAFT eine Verjährungsfrist von einem (1) Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

1. Laufzeit: Die Mindestvertragslaufzeit beträgt achtundvierzig (48) Monate und beginnt mit dem im ANGEBOT vereinbarten Startzeitpunkt oder in Ermangelung dessen mit Beginn des Monatsers-ten, der auf die Bereitstellung des CLOUD SERVICE im Auslieferungszustand am Übergabepunkt in das Internet folgt. Im Falle von Nachbestellungen, d.h. zusätzlichen Bestellungen (wie Li-zenzerweiterungen oder weitere MODULE), gilt die noch verbleibende Vertragslaufzeit für solche Nachbestellungen entsprechend.
2. Vertragsverlängerung: Nach Ende der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich die Vertragslauf-zeit jeweils automatisch um zwölf (12) Monate, es sei denn eine PARTEI kündigt den VER-TRAG mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit oder zum Ablauf der jeweils dann laufenden Verlängerungslaufzeit. Außerordentliche Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
3. Außerordentliche Kündigung: Unbeschadet von § 11 Ziffer 1 können die PARTEIEN den VER-TRAG bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ganz oder teilweise (z. B. in Bezug auf einzelne MODULE) außerordentlich kündigen. MODULE, die als App bereitgestellt werden, kann eine PARTEI außerordentlich kündigen, wenn alle zur Nutzung des MODULS verfügbaren Apps dau-erhaft nicht mehr zur Lizenzierung oder zur weiteren Nutzung zur Verfügung stehen (z. B. bei Einstellung des gesamten Applikations-Dienstes durch die Drittanbieter).
Ein wichtiger Grund für die GESELLSCHAFT liegt z. B. vor, wenn der KUNDE mit der Zahlung von Gebühren, die zwei (2) Monatsraten entsprechen, in Verzug ist oder der KUNDE schwer-wiegend oder wiederholt gegen Nutzungsbeschränkungen oder andere Pflichten aus dem VER-TRAG verstößt und den Verstoß auf eine Abmahnung der GESELLSCHAFT hin nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen behebt.
4. Form der Kündigungserklärung: Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen; Textform, z. B. per E-Mail oder Telefax, ist nicht ausreichend.
5. Pflichten bei Vertragsbeendigung: Mit Vertragsbeendigung wird der Zugang des KUNDEN zum CLOUD SERVICE und zur SUPPORT HOTLINE gesperrt und die PARTEIEN werden die

gegenseitig offengelegten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN der jeweils anderen PARTEI wie folgt zurückgeben oder löschen:

Der KUNDE ist verpflichtet, innerhalb von drei (3) WERKTAGEN nach Vertragsbeendigung die DOKUMENTATION vollständig und in sämtlichen überlassenen Versionen sowie alle sonstigen überlassenen Unterlagen und Informationen an die GESELLSCHAFT herauszugeben oder unwiderruflich zu vernichten. Im Falle elektronischer Überlassung und / oder Speicherung hat die Vernichtung durch Löschung zu erfolgen. Inkrementelle Sicherungskopien wird der KUNDE spätestens im nächsten planmäßigen Löschturnus löschen. Auf Anforderung der GESELLSCHAFT hat der KUNDE die ordnungsgemäße Vernichtung oder Löschung an Eides statt zu versichern.

Die GESELLSCHAFT wird innerhalb von drei (3) WERKTAGEN nach Vertragsbeendigung die im CLOUD SERVICE vorhandenen KUNDENDATEN des Produktivsystems auslesen. Diese KUNDENDATEN werden dem KUNDEN in einem CSV-Format oder in einem XML-Format oder in einem proprietären Applikationsformat zum Download bis zu ihrer Löschung zur Verfügung gestellt. Die GESELLSCHAFT wird einen (1) Monat nach Vertragsende die im CLOUD SERVICE vorhandenen KUNDENDATEN, einschließlich sonstiger gespeicherter Daten, etwa die Installation, die Datenbank und alle Zugänge vollständig und unwiederbringlich löschen. Sofern für den KUNDEN aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich, kann er die Aufbewahrung bestimmter Unterlagen vor Ablauf der vorgenannten Löschfrist gegen entsprechende Gebühr zu reinen Archivierungszwecken verlangen.

Für eine Vertragsbeendigung infolge eines WECHSELS oder EXITS im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 (*Data Act*) gelten die Regelungen in Abschnitt 6 der anliegenden ZUSATZVEREINBARUNG.

6. Wind Down: Kündigt die GESELLSCHAFT den VERTRAG wegen Nichtzahlung von fälligen Gebühren, kann der KUNDE eine Verlängerung der Leistungserbringung für eine Dauer von bis zu zwei (2) Monaten ab Zugang der Kündigung erwirken (sog. einvernehmliche Auslaufrfrist). Das setzt kumulativ voraus, dass der KUNDE (i) sein Verlängerungsgesuch gegenüber der GESELLSCHAFT schriftlich anzeigt, (ii) die rückständigen Gebühren unverzüglich zahlt und (iii) zugleich die Gebühren für den verlängerten Zeitraum von zwei (2) Monaten im Voraus zahlt.

§ 12 Vertraulichkeit

Die PARTEIEN sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an DRITTE weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Soweit eine Weitergabe an DRITTE zur Ausübung von Rechten oder zur Vertragserfüllung notwendig ist, sind diese DRITTEN auf die Einhaltung von mit diesem § 12 im Wesentlichen vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten zu verpflichten. Die empfangende PARTEI darf VERTRAULICHE INFORMATIONEN ausnahmsweise offenlegen, soweit sie aufgrund einer bindenden gesetzlichen, richterlichen oder behördlichen Entscheidung die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN offenbaren muss. Vor der Offenlegung verpflichtet sich die PARTEI, welche die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN erhalten hat, die jeweils andere PARTEI unverzüglich über die Anordnung der Offenlegung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN schriftlich zu informieren, damit diese Rechtsmittel rechtzeitig ergreifen kann, um die Offenlegung zu verhindern oder diese zu beschränken. Legt sie ein Rechtsmittel ein, so ist die andere PARTEI weiterhin an die Geheimhaltungspflicht gebunden, solange das Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hat. Die offenlegende PARTEI wird die empfangende PARTEI über die Einlegung eines Rechtsmittels informieren.

§ 13 Datenschutz

Die GESELLSCHAFT und der KUNDE haben mit Unterzeichnung des VERTRAGS eine AVV nach Maßgabe der DSGVO geschlossen. Sämtliche Verarbeitungen von nicht-anonymisierten, personenbezogenen KUNDENDATEN erfolgen durch die GESELLSCHAFT im Auftrag des KUNDEN auf Basis der AVV.

Bei der Erbringung des CLOUD SERVICE durch die GESELLSCHAFT wird der KUNDE sicherstellen, dass nur solche personenbezogenen Daten, die den konkreten Einzelfall betreffen (etwa zur Erbringung der SUPPORT HOTLINE), via remote für den BERATER einsehbar sind.

Eine Übermittlung von nicht-anonymisierten, personenbezogenen KUNDENDATEN (z. B. Testdaten, Mitarbeiterstammdaten etc.) auf vorab nicht gemeinsam festgelegten Übermittlungs- und Kommunikationswegen an die GESELLSCHAFT ist nicht zulässig.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Schriftform: Änderungen und Ergänzungen des VERTRAGS bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht des Schriftformerfordernisses oder das Abbedingen dieser Schriftformklausel selbst.
2. KONTINUIERLICHE MODIFIKATION des CLOUD SERVICE: Die GESELLSCHAFT möchte den CLOUD SERVICE stets bestmöglich ausgestalten und wird diesen daher nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit anpassen und / oder weiterentwickeln, um z. B. technische Entwicklungen, um die Modernität oder Sicherheit oder Stabilität des CLOUD SERVICE sicherzustellen oder um Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen umzusetzen ("KONTINUIERLICHE MODIFIKATION"). Die GESELLSCHAFT stellt dem KUNDEN die KONTINUIERLICHE MODIFIKATION im Rahmen des CLOUD SERVICE zur Verfügung. Ist dem KUNDEN infolge einer KONTINUIERLICHEN MODIFIKATION des CLOUD SERVICE ein Festhalten am VERTRAG nicht mehr zumutbar, so kann der KUNDE den VERTRAG ganz oder teilweise (z. B. in Bezug auf einzelne MODULE) mit einer Frist von sechs (6) Wochen nach der betreffenden Modifikation schriftlich kündigen. Sofern der KUNDE nicht kündigt, wird der VERTRAG unter Umsetzung der Modifikation fortgeführt.
3. Änderungen des VERTRAGS: Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, die Bestimmungen des VERTRAGS zu ändern oder zu ergänzen, soweit hierdurch das bei Vertragsschluss vereinbarte Äquivalenzverhältnis in Bezug auf wesentliche Vertragsbestandteile nicht negativ berührt wird und die Änderungen für den KUNDEN zumutbar sind. Die Anpassungsbefugnis erstreckt sich hierbei insbesondere auf Änderungen in Bezug auf (i) technische Entwicklungen, (ii) Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und (iii) Anpassungen der Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten. Die GESELLSCHAFT wird den KUNDEN über die geplanten Änderungen vorab informieren. Die Änderungen gelten als vom KUNDEN angenommen, wenn er diesen nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Änderungsmitteilung gegenüber der GESELLSCHAFT in Schrift- oder Textform widerspricht. In der Änderungsmitteilung weist die GESELLSCHAFT den KUNDEN auch auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hin. Widerspricht der KUNDE den Änderungen, kann die GESELLSCHAFT den VERTRAG mit einer Frist von einem (1) Monat kündigen. Die Regelungen in § 3 Ziff. 3 AVV sowie in § 6 Ziff. 4 AVV gehen dieser Änderungsbefugnis stets vor.
4. Übertragung: Die PARTEIEN sind nicht berechtigt, den VERTRAG oder einzelne Rechte und Pflichten aus dem VERTRAG ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen PARTEI abzutreten oder zu übertragen. Die Übertragung an ein mit der GESELLSCHAFT VERBUNDENES UNTERNEHMEN bedarf jedoch nicht der Zustimmung des KUNDEN.
5. Aktualisierung von Kontaktdaten der Hauptkontakte: Der KUNDE ist dafür verantwortlich, die der GESELLSCHAFT im VERTRAG mitgeteilten Kontaktdaten seiner Hauptkontakte (insbesondere vertraglicher und technischer Hauptkontakt), aktuell zu halten und Änderungen der GESELLSCHAFT mitzuteilen.
6. Rechtswahl, Gerichtsstand: Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG ist ausschließlich das Recht am Sitz der GESELLSCHAFT anzuwenden; die Anwendung des "Einheitlichen UN-Kaufrechts" ("Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf") wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG ist am Sitz der GESELLSCHAFT.

II. Teil: Definitionen und Klarstellungen

1. Soweit in den CLOUD AGB ausschließlich die männliche Form für bestimmte Personen oder Personengruppen verwendet wird, erfolgt dies lediglich aus Vereinfachungsgründen. Die jeweilige Formulierung bezieht sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.
2. Soweit nach diesen CLOUD AGB eine Erklärung "in Schriftform" oder "schriftlich" abzugeben ist, kann diese - mit Ausnahme von Kündigungen - durch die GESELLSCHAFT auch in Textform, insbesondere durch E-Mail, gegenüber dem zuständigen Ansprechpartner des KUNDEN erklärt werden.
3. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Definitionen:

"ANALYSEN" bezeichnet die in § 6 Ziffer 2 der CLOUD AGB näher beschriebenen Analysen,

Untersuchungen, Auswertungen und Messungen von anonymisierten KUNDENDATEN und / oder sonstigen Daten und Informationen, wie beispielsweise Lizenzinformationen, technische Informationen oder solche Informationen, die sich aus den technischen, funktionalen Rahmenbedingungen des Einsatzes und der Nutzung des CLOUD SERVICE durch den KUNDEN ergeben;

"ANGEBOT" bezeichnet das Angebotsschreiben der GESELLSCHAFT, welches den Inhalt der Leistungserbringung durch die GESELLSCHAFT definiert. Soweit die PARTEIEN den Leistungsinhalt infolge von Nachbestellungen erweitern, bezeichnet dieser Begriff auch das Nachtragsangebot in seiner zuletzt erweiterten Form;

"ATOSS PRODUKTE" bezeichnet die Gesamtheit der Softwareprogramme, welche die GESELLSCHAFT für den KUNDEN nach Maßgabe des VERTRAGS im Objektcode als MODULE für den Zweck der Nutzung innerhalb des CLOUD SERVICE bereitstellt. Der Quellcode wird dem KUNDEN nicht überlassen;

"AVV" meint die Auftragsverarbeitungsvereinbarung, welche die GESELLSCHAFT als Auftragsverarbeiter und der KUNDE als Verantwortlicher gemäß Art. 28 DSGVO in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten des KUNDEN mit Unterzeichnung des VERTRAGS als integralen Vertragsbestandteil abschließen. Die AVV ist auf der ATOSS Website unter <https://www.atoss.com/de-de/avv> abrufbar. Weiterführende Informationen zur Datenspeicherung und Datenverarbeitung der vom KUNDEN ausgewählten CLOUD SERVICES finden Sie auf unserer Website abrufbar unter <https://weblounge.atoss.com/de-de/data-residency>;

"BERATER" bezeichnet Personal, welches im Auftrag und nach eigenem Ermessen der GESELLSCHAFT die Leistungserbringung durchführt;

"BERECHTIGTER NUTZER" bezeichnet einen Mitarbeiter des KUNDEN oder eines mit ihm VERBUNDENEN UNTERNEHMENS, dem ein passwortgeschütztes Nutzerprofil mit Zugangsberechtigungen zwecks Administration der ATOSS PRODUKTE eingerichtet wird;

"CLOUD AGB" bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

"CLOUD SERVICE" bezeichnet die On-Demand-Lösung einschließlich der ATOSS PRODUKTE, welche die GESELLSCHAFT für den KUNDEN nach Maßgabe des VERTRAGS zur Nutzung bereitstellt;

"DOKUMENTATION" bezeichnet zusammengefasst derzeit die folgenden Dokumente: (i) die Anlage namens "Systemfreigaben und Voraussetzungen", (ii) die Anlage namens "Produktbeschreibung" und (iii) das Referenzhandbuch der GESELLSCHAFT und sonstige von der GESELLSCHAFT bereitgestellte technische Dokumentation, jeweils in deren gültiger Fassung;

"DRITTER" meint jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme der PARTEIEN und den mit ihnen VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, deren angestellte und freie Mitarbeiter, Leiharbeiter sowie von den PARTEIEN beauftragte externe Berater (wie etwa Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater);

"DSGVO" bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;

"EINGABEN" meint alle Daten (einschließlich KUNDENDATEN), Materialien oder Informationen, die den KI-FUNKTIONALITÄTEN zur Verarbeitung, Analyse oder Verwendung bei der Generierung von KI-INHALTEN zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören unter anderem Text, Bilder, Audio, Video, numerische Daten und jede andere Form von Daten, die die KI-FUNKTIONALITÄTEN verarbeiten können;

"EREIGNIS HÖHERER GEWALT" ist ein Ereignis, welches für die PARTEIEN nicht vorhersehbar und auch unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermeidbar war. Dazu gehören insbesondere Naturkatastrophen, Brand- und Wasserschäden, Sturm, Terror, Krieg, Streiks und Arbeitskämpfe, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut oder durch eine Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation WHO festgelegt ist;

"GESELLSCHAFT" meint die vertragsschließende ATOSS Konzerngesellschaft;

"KARDINALPFLICHT" bezeichnet gemäß § 9 Ziffer 2 der CLOUD AGB eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des VERTRAGS überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf;

"KI-FUNKTIONALITÄTEN" meint solche Funktionalitäten des CLOUD SERVICE, die auf KI-Systemen nach Art. 3 Nr. 3 der KI-VERORDNUNG oder diesen zugrundeliegenden KI-Modellen basieren;

"KI-INHALTE" meint alle durch KI-FUNKTIONALITÄTEN erzeugten oder vervollständigten Inhalte (z.B. Texte, Empfehlungen, Prognosen, Klassifikationen, Berichte), die von KI-FUNKTIONALITÄTEN als Ergebnis der Verarbeitung von EINGABEN generiert und die dem KUNDEN im Rahmen des CLOUD SERVICE bereitgestellt werden;

"KI-KOMPETENZ" umfasst die Fähigkeiten, Kenntnisse und das Verständnis einer Person, die KI-FUNKTIONALITÄTEN unter Beachtung der jeweils geltenden Rechte und Pflichten im Rahmen der von der GESELLSCHAFT zugesagten Nutzung sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI-FUNKTIONALITÄTEN und der daraus möglichen Schäden bewusst zu sein;

"KI-VERORDNUNG" bezeichnet die Verordnung (EU) 2024/1689 über Künstliche Intelligenz (EU AI Act) in ihrer jeweils geltenden Fassung;

"KONTINUIERLICHE MODIFIKATION" ist in § 14 Ziffer 2 der CLOUD AGB näher beschrieben;

"KUNDE" bezeichnet den Vertragspartner der GESELLSCHAFT;

"KUNDENDATEN" bezeichnet die personenbezogenen Daten oder die sonstigen Daten, welche der KUNDE in dem CLOUD SERVICE einstellt, dort bearbeitet und speichert;

"LASTPROFIL" bezeichnet die in der Anlage namens „Lastprofil“ bezeichneten Angaben in der im Falle von Nachbestellungen, d.h. zusätzlichen Bestellungen (wie Lizenzerweiterungen oder weitere MODULE), in den ATOSS PRODUKTEN ersichtlichen Form;

"LIZENZMETRIK" ergibt sich aus dem im ANGEBOT genanntem Lizenzmodell und der Angabe des vereinbarten Lizenzumfangs. Als Lizenzmodelle kommen regulär in Betracht:

(a) *"Mitarbeiterstammsatzbasierendes Lizenzmodell"*: Hier erfolgt die Lizenzierung auf der Basis einer festgelegten Anzahl von Mitarbeiterstammsätzen. Der Begriff "Mitarbeiterstammsatz" bezeichnet die in einer Datenbank angelegten Mitarbeiterstammsätze des jeweiligen MODULS. Der Begriff "Aktive Mitarbeiterstammsätze" bezeichnet hierbei die in der Datenbank hinterlegten Stammsätze in Bezug auf Mitarbeiter, deren Daten uneingeschränkt bearbeitet werden können. Der Begriff "Inaktive Mitarbeiterstammsätze" bezeichnet die in der Datenbank hinterlegten Stammsätze in Bezug auf Mitarbeiter, deren Daten lediglich gelesen und somit insbesondere nicht geändert werden können;

(b) *"Nutzerbasierendes Lizenzmodell (Named User)"*: Hier erfolgt die Lizenzierung auf der Basis einer festgelegten Anzahl von bestimmten Nutzern (Named User), die zur Nutzung eines MODULS freigegeben sind. Diese Named User können jederzeit gelöscht und durch eine entsprechende Anzahl neuer Named User ersetzt werden, die für das jeweilige MODUL freizugeben sind. Ein Named User ist zur Weitergabe oder Überlassung seiner Zugangsdaten zum betreffenden MODUL nicht berechtigt. Die Zugangsdaten sind vom Named User vertraulich zu behandeln. Der KUNDE hat die Named User hierauf hinzuweisen;

(c) *"Concurrent User Lizenzen"*: Hier erfolgt die Lizenzierung auf der Basis einer festgelegten Anzahl von zeitgleichen Nutzern (Concurrent User). Der KUNDE ist in diesem Fall lediglich zur Nutzung des Lizenzmaterials durch zeitgleichen Zugriff der bestimmten Anzahl von Nutzern (Concurrent User) berechtigt;

(d) *"Terminalbasierendes Lizenzmodell"*: Hier erfolgt die Lizenzierung auf Basis der Anbindung einer festgelegten Anzahl von Erfassungsterminals oder sonstiger Hardware, d. h. die Nutzung ist auf diese festgelegte Anzahl von externen Hardwarevorrichtungen beschränkt, an die das MODUL angebunden ist;

(e) *"Sonstige Lizenzmodelle"*: Sonstige Lizenzmodelle bedürfen der Beschreibung und individuellen Vereinbarung im VERTRAG;

"MODELLDATEN" bezeichnet anonymisierte oder aggregierte Daten, die aus der Nutzung des CLOUD SERVICE durch den KUNDEN gewonnen und zur Schulung, Anpassung oder

Verbesserung von KI-FUNKTIONALITÄTEN verwendet werden;

"MODULE" bezeichnet die vom KUNDEN bestellten Softwareprogramme der GESELLSCHAFT. Die MODULE werden dem KUNDEN von der GESELLSCHAFT im nicht parametrisierten Zustand in ihren Standardfunktionen, welche sich aus der Anlage namens Produktbeschreibung ergeben, zur Nutzung zur Verfügung gestellt;

"PARTEI" bezeichnet entweder den KUNDEN oder die GESELLSCHAFT als jeweiligen Vertragspartner; beide Vertragspartner zusammen werden als "PARTEIEN" bezeichnet;

"SERVICE-LEVEL" bezeichnet die im SLA festgelegten Angaben zur Leistungsgüte, an die sich die GESELLSCHAFT im Rahmen der Bereitstellung des CLOUD SERVICE gegenüber dem KUNDEN gebunden fühlt;

"SLA" bezeichnet die jeweils gültige Service-Level-Vereinbarung zwischen dem KUNDEN und der GESELLSCHAFT in Bezug auf den CLOUD SERVICE;

"SUPPORT HOTLINE" bezeichnet die Kundenhotline für den CLOUD SERVICE; Details werden in der Anlage SLA zu dem CLOUD SERVICE näher beschrieben;

"TECHNISCHE BASISLEISTUNGEN" sind in der Anlage namens "Technische Basisleistungen" näher beschrieben;

"VERBUNDENES UNTERNEHMEN" bezeichnet jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von einer PARTEI kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit einer PARTEI steht. "Kontrolle" im Sinne dieser Definition bedeutet (i) direktes oder indirektes Eigentum oder Kontrolle von mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile des betreffenden Unternehmens und / oder (ii) die Fähigkeit, die Leitung und die Politik des betreffenden Unternehmens zu lenken oder zu veranlassen;

"VERTRAG" bezeichnet die Gesamtheit von Rechten und Pflichten der PARTEIEN, welche sich je nach Einzelfall ergeben aus (a) dem ANGEBOT, (b) diesen CLOUD AGB, (c) dem SLA für den CLOUD SERVICE, (d) der AVV, (e) aus der DOKUMENTATION und (f) den sonstigen im ANGEBOT referenzierten Anlagen; der VERTRAG kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Gegenzeichnung durch die GESELLSCHAFT gegenüber dem KUNDEN zustande;

"VERTRAULICHE INFORMATIONEN" bezeichnet sämtliche Informationen, einschließlich Daten und sonstige Materialien, die von der GESELLSCHAFT oder dem KUNDEN – ungeachtet dessen, ob diese schriftlich, elektronisch oder mündlich mitgeteilt werden – (i) als "vertraulich" gekennzeichnet oder in sonstiger Weise als vertraulich eingestuft wurden oder (ii) welche ein vernünftiger DRITTER aufgrund ihres Wesens oder aufgrund der Umstände als schutzwürdig und deshalb als vertraulich betrachten würde. Als solche vertrauliche Informationen gelten insbesondere die KUNDENDATEN, Informationen über die Geschäftstätigkeiten und / oder -prozesse der PARTEIEN sowie sämtliche Software, Technologien und das Know-How der GESELLSCHAFT in jeglicher Form, einschließlich der MODULE, der DOKUMENTATION und deren Aktualisierungen und Bearbeitungen, das Geschäftsmodell sowie die Kooperationspartner und Lieferanten der GESELLSCHAFT, Preise, Angebotsunterlagen, (Marketing-) Ideen, Broschüren, Werbematerialien und Präsentationen, Konzepte sowie sämtliche hiervon erstellte Kopien und Aufzeichnungen. Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, (i) die von der offenlegenden PARTEI ausdrücklich als "nicht vertraulich" gekennzeichnet wurden; (ii) die die empfangende PARTEI ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig entwickelt oder erworben hat; (iii) die bereits allgemein bekannt sind oder nachträglich allgemein bekannt werden, ohne dass die empfangende PARTEI dies zu vertreten hat oder dies auf einen Vertragsbruch zurückzuführen ist; (iv) die der empfangenden PARTEI von einem DRITTEN, welcher zur Offenlegung berechtigt ist, ohne Verstoß gegen diese CLOUD AGB mitgeteilt oder überlassen werden oder (v) die von der offenlegenden PARTEI mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis zur Bekanntmachung freigegeben wurden;

"VERZERRUNG" bezeichnet eine systematische Abweichung von KI-INHALTEN gegenüber einem sachlich zutreffenden, vollständigen und ausgewogenen Realitätsmaßstab. Eine VERZERRUNG liegt insbesondere vor, wenn bestimmte Personen, Gruppen, Merkmale, Sachverhalte oder Ergebnisse in den KI-INHALTEN über- oder unterrepräsentiert oder sonst einseitig dargestellt sind. VERZERRUNGEN können insbesondere auf statistische, kognitive, gesellschaftliche, strukturelle oder institutionelle Faktoren zurückzuführen sein;

"WECHSEL" bezeichnet den Vorgang, bei dem ein KUNDE von der Nutzung des CLOUD

SERVICE zu der Nutzung eines anderen Datenverarbeitungsdienstes derselben Dienstart oder eines anderen Dienstes, der von einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten angeboten wird, oder zur Nutzung einer eigenen IT-Infrastruktur in den eigenen Räumlichkeiten oder denen eines beauftragten Dritten („**On Premise**“), übergeht;

"WERKTAG" meint die Wochentage von Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzlich anerkannte Feiertage am Sitz der GESELLSCHAFT).



ZUSATZVEREINBARUNG

FÜR

DEN WECHSEL ZWISCHEN DATENVERARBEITUNGSDIENSTEN

(„ZUSATZVEREINBARUNG“)

1. Einleitung des Wechselprozesses

- 1.1 Der KUNDE leitet den WECHSEL ein, indem er der GESELLSCHAFT den WECHSEL unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten mitteilt („Wechselmitteilung“).
- 1.2 In der Wechselmitteilung hat der KUNDE folgende Angaben zu machen:
 - a) ob er
 - (i) beabsichtigt zu einer lokalen IT-Infrastruktur, d.h. zu einem On Premises-Betrieb, oder zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten („Zielanbieter“) zu wechseln;
 - (ii) keinen WECHSEL anstrebt, sondern wünscht, dass seine exportierbaren Daten nach Ablauf der unter Abschnitt 1.1 genannten Kündigungsfrist gelöscht werden („EXIT“);
 - b) auf welchen CLOUD SERVICE bzw. welche MODULE des CLOUD SERVICES sich der WECHSEL bzw. EXIT bezieht;
 - c) welche exportierbaren Daten – wie im ANHANG spezifiziert – von dem WECHSEL bzw. EXIT betroffen sind;
 - d) im Falle eines WECHSELS zu einem Zielanbieter: einen geeigneten Nachweis über den WECHSEL zu dem benannten Zielanbieter;
 - e) die technischen Spezifikationen der Zielumgebung, die von der GESELLSCHAFT für die Durchführung des WECHSEL zu berücksichtigen sind (z.B. Schnittstellen, Formate, Sicherheitsanforderungen).

Eine Auflistung der Kategorien von exportierbaren Daten, die mit dem WECHSEL übertragen bzw. im Rahmen des EXITS gelöscht werden können, erhält der KUNDE auf entsprechende Anfrage (siehe ANHANG).

- 1.3 Sämtliche Mitteilungen des KUNDEN im Zusammenhang mit dem WECHSEL und dem EXIT müssen schriftlich erfolgen, Textform (z.B. per E-Mail oder Telefax) ist nicht ausreichend.

2. Übergangsfrist

- 2.1 Die Frist zur Durchführung des WECHSELS beträgt 30 Tage („Übergangsfrist“). Sie beginnt mit dem Ablauf der in Abschnitt 1.1 genannten Kündigungsfrist.
- 2.2 Ist ein WECHSEL aus technischen Gründen innerhalb der Übergangsfrist nicht möglich, kann die GESELLSCHAFT die Übergangsfrist auf bis zu sieben (7) Monate verlängern („alternative Übergangsfrist“). Die GESELLSCHAFT wird dem KUNDEN die alternative Übergangsfrist gemäß den gesetzlichen Vorgaben mitteilen.
- 2.3 Der KUNDE kann von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen, die Übergangsfrist einmalig um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern, der zwei (2) Monate nicht überschreiten darf. Für die Wirksamkeit dieser Verlängerung der Übergangsfrist hat der KUNDE die GESELLSCHAFT spätestens innerhalb von sieben (7) WERKTAGEN nach Beginn der Übergangsfrist schriftlich über die beabsichtigte Verlängerung und deren Dauer zu informieren.
- 2.4 Hat der KUNDE den VERTRAG gemäß § 11 Ziffer 2 der CLOUD AGB wirksam gekündigt und teilt er der GESELLSCHAFT innerhalb der letzten zwei (2) Monate vor Ablauf der jeweiligen Mindestvertragslaufzeit oder einer etwaigen Verlängerungslaufzeit seine Absicht zu einem WECHSEL oder EXIT gemäß Abschnitt 1.2 mit, so endet der VERTRAG nicht mit Ablauf der

- Mindestvertragslaufzeit bzw. der jeweiligen Verlängerungslaufzeit. Die Beendigung des VERTRAGS erfolgt in diesem Fall nach Maßgabe von Abschnitt 6.1 bzw. Abschnitt 6.2.
- 2.5 Der KUNDE arbeitet nach Treu und Glauben mit der GESELLSCHAFT zusammen, um einen reibungslosen und fristgerechten WECHSEL sicherzustellen.
3. Datenabruf und Löschung
- 3.1 Die Frist für den Abruf der exportierbaren Daten durch den KUNDEN beträgt 30 Tage („Datenextraktionsfrist“) und beginnt mit Ablauf der Übergangsfrist bzw. der alternativen Übergangsfrist.
- 3.2 Bei einem WECHSEL löscht die GESELLSCHAFT alle exportierbaren Daten, die direkt vom KUNDEN generiert wurden oder sich auf diesen beziehen, nach Beendigung des VERTRAGS (siehe Abschnitt 6.1).
- 3.3 Bei einem EXIT löscht die GESELLSCHAFT die exportierbaren Daten des KUNDEN nach Ablauf der unter Abschnitt 1.1 genannten Kündigungsfrist.
4. Unterstützung durch die GESELLSCHAFT während des Wechselprozesses
- 4.1 Die GESELLSCHAFT unterstützt den KUNDEN und vom KUNDEN autorisierte DRITTE während des WECHSELS angemessen.
- 4.2 Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird die GESELLSCHAFT:
- a) mit der gebotenen Sorgfalt zu handeln, um die Kontinuität des Geschäftsbetriebs aufrechtzuerhalten und die Erbringung des vertragsgemäßen CLOUD SERVICES fortzusetzen;
 - b) während des WECHSELS für ein hohes Maß an Sicherheit sorgen, insbesondere in Bezug auf die nach dem anwendbaren Recht erforderliche Sicherheit der Daten während der Übertragung und der Datenextraktionsfrist.
 - c) die Ausstiegsstrategie des KUNDEN unterstützen, unter anderem durch Bereitstellung aller einschlägigen Informationen.
5. Mitwirkungspflichten des KUNDEN
- 5.1 Der KUNDE ist verpflichtet, die GESELLSCHAFT unter Einsatz aller ihm zumutbaren Maßnahmen bei der Vorbereitung und Durchführung des WECHSELS zu unterstützen. Insbesondere wird der KUNDE sämtliche, im Zusammenhang mit dem Wechselprozess durch die GESELLSCHAFT konkretisierte Mitwirkungshandlungen unverzüglich und vollständig umsetzen.
- 5.2 Der KUNDE trägt die alleinige Verantwortung für den Import sowie die Integration aller relevanten exportierbaren Daten in seine eigenen Systeme oder in die Systeme des Zielanbieters. Dies gilt auch dann, wenn der KUNDE zur Durchführung dieser Maßnahmen DRITTE beauftragt.
6. Beendigung des VERTRAGS
- 6.1 Bei einem WECHSEL gilt der VERTRAG als beendet, wenn der WECHSEL erfolgreich vollzogen ist. Dies ist der Fall, wenn der KUNDE die GESELLSCHAFT über den Abschluss des WECHSELS informiert. Bleibt eine Mitteilung des KUNDEN zum erfolgreichen Abschluss des WECHSELS aus, so gilt der WECHSEL sieben (7) WERKTAGE nach Ablauf der Datenextraktionsfrist als erfolgreich vollzogen.
- 6.2 Bei einem EXIT gilt der VERTRAG mit Ablauf der in Abschnitt 1.1 genannten Kündigungsfrist als beendet.
- 6.3 Die GESELLSCHAFT informiert den KUNDEN über die Beendigung des VERTRAGS nach Abschnitt 6.1 und Abschnitt 6.2.
- 6.4 Treten beim Vollzug des WECHSELS Probleme auf, ist der KUNDE verpflichtet, diese unverzüglich der GESELLSCHAFT anzuzeigen. Die PARTEIEN werden sich sodann in zumutbarem Umfang gemeinsam bemühen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.
- 6.5 Erfolgt die Beendigung des VERTRAGS gemäß Abschnitt 6.1 und Abschnitt 6.2 vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit oder einer etwaigen Verlängerungslaufzeit, ist der KUNDE verpflichtet, eine Beendigungsgebühr zu zahlen. Die Beendigungsgebühr entspricht

dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer Fortführung des VERTRAGS ab Zugang der Wechselmitteilung des KUNDEN bis zum Ende der jeweils geltenden Mindestvertrags- bzw. Verlängerungslaufzeit angefallen wäre.

- 6.6 Abweichend von Abschnitt 6.5 gilt für Fälle des Abschnitt 2.4: Erfolgt die Beendigung gemäß Abschnitt 6.1 oder Abschnitt 6.2 nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. einer Verlängerungslaufzeit und nutzt der KUNDE während dieser Zeit den CLOUD SERVICE, so werden für diesen Zeitraum bis zur tatsächlichen Beendigung nach Abschnitt 6.1 oder Abschnitt 6.2 die gemäß § 7 Ziffer 1 der CLOUD AGB vereinbarten Gebühren fällig.
- 6.7 Die GESELLSCHAFT übermittelt dem KUNDEN die Rechnung für die Beendigungsgebühr nach Erhalt der Wechselmitteilung. Die Beendigungsgebühr ist innerhalb von sieben (7) WERKTAGEN nach Zugang der entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig.
- 6.8 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des VERTRAGS durch die GESELLSCHAFT bleibt von den Regelungen in Abschnitt 6 unberührt.

7. Hierarchie

Die Regelungen dieser Zusatzvereinbarung haben Vorrang vor den Bestimmungen des VERTRAGS, sofern es im Zusammenhang mit WECHSEL oder EXIT zu Widersprüchen kommt.



ZUSATZVEREINBARUNG – ANHANG

- Weitere Informationen zum Wechselprozess -

Thema	Beschreibung/Link
Übertragbare Kategorien von exportierbaren Daten	ATOSS Staff Efficiency Suite: Inhalte, die in Datenbanktabellen gespeichert sind. Die Dokumentation zu diesen Inhalten wird dem KUNDEN, der einen WECHSEL oder einen EXIT beabsichtigt, auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
	ATOSS Time Control: Inhalte, die in Datenbanktabellen gespeichert sind. Die Dokumentation zu diesen Inhalten wird dem KUNDEN, der einen WECHSEL oder einen EXIT beabsichtigt, auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
Nicht übertragbare Kategorien von exportierbaren Daten	ATOSS Staff Efficiency Suite: Alle Inhalte, die nicht in Datenbanktabellen gespeichert sind. Beispiele: Anwendungseinstellungen, Benutzereinstellungen (etwa zuletzt verwendete Werte in Auswahldialogen), kundenspezifische Dialogdefinitionen, Perspektiven.
	ATOSS Time Control: Alle Inhalte, die nicht in Datenbanktabellen gespeichert sind. Beispiele: Anwendungseinstellungen, Datenbankeneinstellungen, Dateien, die aus dateibasiertem Schnittstellenaustausch resultieren, Fehlerprotokolldateien aus dem Systembetrieb und von Schnittstellen.
Verfügbare Verfahren für den WECHSEL und die Übertragung von Inhalten (einschließlich Informationen über verfügbare Wechsel- und Übertragungsmethoden und -formate)	ATOSS Staff Efficiency Suite: Die Daten werden im CSV-Format oder im XML-Format zum Download bereitgestellt.
	ATOSS Time Control: Die Daten werden im XML-Format zum Download bereitgestellt.
Einschränkungen und technische Beschränkungen in Bezug auf den WECHSEL	ATOSS Staff Efficiency Suite: Inhalte, die nicht in Datenbanktabellen gespeichert sind, können nicht exportiert werden.
	ATOSS Time Control: Inhalte, die nicht in Datenbanktabellen gespeichert sind, können nicht exportiert werden.

<u>Risiken</u> Bekannte Risiken für die Kontinuität der Bereitstellung des CLOUD SERVICE während dem WECHSEL	ATOSS Staff Efficiency Suite: Sofern der Cloud Service des Ziellanbieters nicht den identischen Funktionsumfang anbietet, kommt es zum Verlust von Funktionalität und Daten. ATOSS Time Control: Sofern der Cloud Service des Ziellanbieters nicht den identischen Funktionsumfang anbietet, kommt es zum Verlust von Funktionalität und Daten.
<u>Link zum Online-Register</u> In dem Online-Register sind Informationen zu Datenstrukturen und Formaten, einschlägigen Normen und offenen Interoperabilitäts-spezifikationen enthalten, in denen die exportierbaren Daten verfügbar sind.	ATOSS Staff Efficiency Suite: https://www.atoss.com/de/online-register-atoss-staff-efficiency-suite ATOSS Time Control: https://www.atoss.com/de/online-register-atoss-time-control
Angaben zur Gerichtsbarkeit hinsichtlich der genutzten IKT-Infrastruktur	vgl. § 14 Ziff. 6 CLOUD AGB, abrufbar unter https://www.atoss.com/de/agb vgl. § 10 Ziff. 6 AVV, abrufbar unter https://www.atoss.com/de/vereinbarung-ueber-die-datenverarbeitung-im-auftrag vgl. AVV-Anhang III - Liste der genehmigten Unterauftragsverarbeiter, abrufbar unter https://www.atoss.com/de/vereinbarung-ueber-die-datenverarbeitung-im-auftrag vgl. Angaben, abrufbar unter https://www.atoss.com/de/sicherheit/data-residency
Angaben zu Maßnahmen gegen Drittstaaten-zugriff	vgl. AVV, dort insbesondere auch AVV-Anhang II – Technische und organisatorische Maßnahmen, abrufbar unter https://www.atoss.com/de/vereinbarung-ueber-die-datenverarbeitung-im-auftrag
